

HOLINGER AG Galmsstrasse 4 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Sektion Siedlungswasserwirtschaft

Eingabe per online-Tool

Liestal, 25. Februar 2026

Stellungnahme der HOLINGER Gruppe Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HOLINGER Gruppe ist seit Jahrzehnten in der Schweiz, Deutschland und Luxemburg tätig. Als unabhängiges Ingenieurunternehmen mit langjähriger Erfahrung im Gewässer- und Umweltschutz beurteilen wir die Festlegung von Grenzwerten bei Abwassereinleitungen als auch für Pflanzenschutzmittel in Gewässern als ein zentrales Instrument zum Schutz der aquatischen Ökosysteme. Aufgrund dieser fachlichen und praktischen Erfahrung nimmt die Firma HOLINGER AG zur vorliegenden Revision des Gewässerschutzgesetzes Stellung.

Die HOLINGER AG begrüsst die Festlegung von Grenzwerten, damit bei Überschreitungen effektive und effiziente Reduktionsmassnahmen zum Schutz der Kleinlebewesen, Krebse und Fische ergriffen werden können.

Die HOLINGER AG bemängelt jedoch, dass nicht für alle bekannten und schädlichen Mikroverunreinigungen Grenzwerte festgelegt werden sollen:

- Gemäss dem Zwischenbericht des Bundesrates zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vom 8. Mai 2024 gehören Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin zu den toxischsten Wirkstoffen für aquatische Organismen. Aktuelle Messdaten bestätigen diese Einschätzung. Ohne eine gezielte Reduktion der Einträge dieser Stoffe ist eine nachhaltige Verbesserung der Gewässerökologie kaum erreichbar.
- Praxisbeispiele aus den Kantonen zeigen, dass durch konsequente Anwendung guter fachlicher Praxis erhebliche Reduktionen von Stoffeinträgen möglich sind (u.a. Ressourcenprojekte des Bundesamtes für Landwirtschaft oder das eigenständige Projekt des Kt. St. Gallen). Dazu gehören Aufklärung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen, alternative Bekämpfungsstrategien, eine optimierte Applikation etc. Auch eine verbesserte Abwasserreinigung kann zur Reduktion der Pflanzenschutzmitteleinträge beitragen. Solche Massnahmen können jedoch nur dann systematisch eingefordert werden, wenn klare Beurteilungsgrundlagen in Form von Grenzwerten bestehen.

Bei der Festlegung von Grenzwerten geht es laut Gewässerschutzgesetz (GSchG) einzig darum, wie schädlich ein Stoff für Gewässer ist. Massgebend ist also die Wirkung auf Tiere und Pflanzen im Wasser. Wenn es für den Schutz der Gewässer nötig ist, müssen die Grenzwerte festgelegt werden. Politische Interessen oder Überlegungen einzelner Branchen spielen dabei unseres Erachtens keine Rolle. Grenzwerte aus agrarpolitischen Gründen jedoch erst gar nicht festzulegen, passt unseres Erachtens nicht zur Logik und zum Aufbau des Gesetzes, weil diese Option – die Zulassung eines Wirkstoffes trotz Grenzwertüberschreitungen - das Gesetz ausdrücklich vorsieht.

Aus ingenieurfachlicher Sicht wird das Potenzial risikomindernder Massnahmen ohne die Festlegung ökotoxikologischer Grenzwerte nicht ausgeschöpft. Grenzwerte stellen eine zentrale Grundlage für Vollzug, Beratung und die Förderung guter fachlicher Praxis dar. Sie gefährden die landwirtschaftliche Produktion nicht, sondern ermöglichen eine gezielte und verhältnismässige Steuerung.

Antrag:

- **Die ökotoxikologischen Grenzwerte für die Wirkstoffe Deltamethrin, Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin in die Gewässerschutzverordnung aufzunehmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

HOLINGER AG



Dr. Uwe Sollfrank
Präsident des Verwaltungsrats
uwe.sollfrank@holinger.com
+41 61 926 23 23



Markus Flory
CEO HOLINGER Schweiz
markus.flory@holinger.com
+41 41 368 99 37